

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARDWARE, STANDARD- UND INDIVIDUALSOFTWARE

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Hildenbrand Datensysteme GmbH (kurz HDS) und den Kunden im In- und Ausland, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist der Kunde, wenn er eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personenhandelsgesellschaft ist, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Die AGB der Hildenbrand Datensysteme GmbH gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

1.3 Soweit nichts Anderweitiges zwischen den Parteien vereinbart wird, erbringt HDS sämtliche Leistungen als Dienstleistung im Sinn der § 611 ff. BGB.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der Hildenbrand Datensysteme GmbH und des Kunden richten sich nach den folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- 2.1 individuell vereinbarte Verträge;
- 2.2 diese allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- 2.3 Servicebedingungen für die Software-Pflege
- 2.4 gesetzliche Vorschriften.

Bei der Lieferung von HDS-Individualsoftware und/oder von der Hildenbrand Datensysteme GmbH zur Verfügung gestellten Softwaremodulen gelten ergänzend die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Lieferung von HDS-Software“.

3. Angebote, Auftragsbestätigungen

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er durch Hildenbrand Datensysteme GmbH schriftlich bestätigt wird.

3.2 Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Auftraggeber unzumutbare Änderung erfährt.

4. Lieferung und Installation

4.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers wird die Lieferzeit angemessen verlängert.

4.2 Ist Hildenbrand Datensysteme GmbH mit der Lieferung in Verzug, so steht dem Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von vier Wochen das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Hildenbrand Datensysteme GmbH ihre Leistung ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbringen kann. Insbesondere werden geeignete Räume und alle für eine ordnungsgemäße Installation erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

4.4 Die Lieferfrist und andere Termine verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, sofern Hildenbrand Datensysteme GmbH kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverhalten trifft, des Weiteren bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wie Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperren oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind, wobei unsere Haftung nur für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

4.5 Der Gefahrenübergang erfolgt mit Eintreffen der Lieferung beim Auftraggeber. Tritt der Fall 4.3 ein, so geht der Gefahrenübergang bei Versandbereitschaft von Hildenbrand Datensysteme GmbH auf den Auftragnehmer über.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gültiger Mehrwertsteuer und sind ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsbeträge sind soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung zur Zahlung fällig.

5.2 Nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen kann aufgerechnet werden.

6. Eigentumsübergang

6.1 Hildenbrand Datensysteme GmbH behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, aus der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehende Ansprüche vor. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Hildenbrand Datensysteme GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Bei Rücktritt durch Hildenbrand Datensysteme GmbH hat der Auftraggeber Hildenbrand Datensysteme GmbH unbeschadet weiterer Schadensansprüche, eine Entschädigung in Höhe von 15% des Kaufpreises für die Nutzung der Hardware zu bezahlen.

7. Gewährleistung

7.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend vom Tag der ersten Aufstellung. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Hardware schriftlich zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung und innerhalb der Frist nicht erkennbar.

7.3 Hildenbrand Datensysteme GmbH ist berechtigt, die Durchführung der Gewährleistung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten erfolgt für den Auftraggeber kostenlos.

7.4 Eine Gewährleistungspflicht von Datensysteme GmbH beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch Hildenbrand Datensysteme GmbH oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.5 Ein weitergehender Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch Hildenbrand Datensysteme GmbH zurückzuführen.

7.6 Die Haftung der Hildenbrand Datensysteme GmbH für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den Ersatz typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

7.7 Soweit die Haftung der Hildenbrand Datensysteme GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Hildenbrand Datensysteme GmbH.

7.8 Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ersatzansprüche des Kunden gegen die Hildenbrand Datensysteme GmbH aus dem Produkthaftgesetz. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Hildenbrand Datensysteme GmbH beruhen.

7.9 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf von der Hildenbrand Datensysteme GmbH hergestellte Teile. Soweit es sich bei dem mangelhaften Gegenstand um ein Fremdprodukt handelt (Beispiel: Hardware) und der Mangel seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Hildenbrand Datensysteme GmbH hat, tritt die Hildenbrand Datensysteme GmbH ihre gegen den Hersteller, Vorlieferanten oder Autoren bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber ab. In diesem Falle kann eine von der Hildenbrand Datensysteme GmbH – dann den Ziffer 7.1 bis 7.8 entsprechende – Gewährleistung nur verlangt werden, wenn die Ansprüche gegen den Hersteller, den Vorlieferanten oder den Autoren trotz rechtzeitiger gerichtlicher Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind oder die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

7.10 Macht der Auftraggeber Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf Weitere zwischen ihm und Hildenbrand Datensysteme GmbH geschlossene Verträge.

8. Abtretung

Die Rechte des Auftraggebers aus den mit uns getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

9. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

II. Zusätzliche Bestimmungen für Softwareleistungen

Die Bestimmungen des Punktes II gelten ausschließlich für Software, die der Auftraggeber kauft, least oder individuell erstellen lässt.

1. Leistungsumfang

1.1 Der Leistungsumfang von Standardsoftware ist in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Abweichend oder zusätzliche Anforderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Die Programmfestlegung für Individualssoftware nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf Angaben des Auftraggebers und bildet die Grundlage für die Programmierung. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages eine Kontaktperson zu benennen, die den Mitarbeitern der Hildenbrand Datensysteme GmbH während der Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.

1.3 Der Weiterverkauf der von Hildenbrand Datensysteme GmbH gelieferten Software ist ausgeschlossen.

1.4 Die Software wird in Form der ablauffähigen Programmphase auf kostenpflichtigen Datenträgern geliefert.

1.5 Bei dem Einsatz von Drittsoftware (insbesondere der EASY Software AG und Diamant Software GmbH) richten sich alle Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Software ausschließlich gegen den Hersteller der Software und bestimmen sich darüber hinaus inhaltlich nach den im Lizenzvertrag mit dem Hersteller vereinbarten Bestimmungen zur Gewährleistung.

2. Eigentum, Urheberrecht und Nutzung

2.1 Mit der Lieferung und Bezahlung der Softwareprogramme wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht am Programm. Das Eigentum und Urheberrecht an allen organisatorischen Unterlagen, Systemen, Programmen, Vordruckentwürfen und Datenträgern, die von Hildenbrand Datensysteme GmbH entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei Hildenbrand Datensysteme GmbH bzw. dem Hersteller. Der Auftraggeber erhält die Nutzung nur zu eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken und nur während der Vertragszeit. Dies gilt auch dann, wenn das Produkt allein für den Auftraggeber entwickelt worden ist. Das Nutzungsrecht durch Hildenbrand Datensysteme GmbH bleibt hiervon unberührt.

2.2 Die Nutzung der Software darf nur auf der vereinbarten Hardware erfolgen. Jede andere Nutzung, insbesondere auf anderen Hardware-Systemen, bedarf der besonderen Vereinbarung.

2.3 Die Reproduktion der Programme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Ausgenommen sind Reproduktionen, welche der Auftraggeber zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt. Diese Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Sie dürfen vom Erwerber nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Programme und den Originaldatenträger Dritten weder weiterzugeben noch in sonst irgendeiner Form zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen des Auftraggebers oder Tochtergesellschaften. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion des Programms ganz oder auszugsweise zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung des Betriebes des Auftraggebers zur Nutzung auf mehreren Computersystemen.

2.5 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Programmhandbücher und andere Unterlagen.

2.6 Eine Verletzung der Bestimmungen unter Ziffer 2 berechtigt Hildenbrand Datensysteme GmbH, vom Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe des 3-fachen Software-Bruttopreises für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern.

2.7 Bei dem Einsatz von Drittsoftware (insbesondere der EASY Software AG und Diamant Software GmbH) richtet sich die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten ausschließlich nach den jeweiligen Softwareüberlassungsverträgen des Herstellers.

3. Abnahme und Gewährleistung

3.1 Die jeweils fertiggestellte Software wird dem Auftraggeber im Rahmen eines Abnahmetests übergeben, nach welchem dieser die Abnahme schriftlich zu bestätigen hat.

3.2 Hildenbrand Datensysteme GmbH leistet kostenlose Mängelbeseitigung für Programmfehler, die innerhalb von einem Jahr nach Abnahme im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges auftreten. Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich dabei nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Hildenbrand Datensysteme GmbH kann seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass dem Auftraggeber eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird. Die Hildenbrand Datensysteme GmbH ist berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Sache im Verantwortungsbereich von Hildenbrand Datensysteme GmbH. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber die Software Programme selbst geändert oder erweitert hat.

3.3 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch Hildenbrand Datensysteme GmbH oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

3.4 Ein weitergehender Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch Hildenbrand Datensysteme GmbH zurückzuführen. Die Haftung der Hildenbrand Datensysteme GmbH für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den Ersatz typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

Soweit die Haftung der Hildenbrand Datensysteme GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Hildenbrand Datensysteme GmbH.

Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ersatzansprüche des Kunden gegen die Hildenbrand Datensysteme GmbH aus dem Produkthaftungsgesetz. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Hildenbrand Datensysteme GmbH beruhen.

3.5 Stellt sich heraus, dass Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so ist Hildenbrand Datensysteme GmbH berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4. Geheimhaltung

Der Auftraggeber macht das Programmsystem, einzelne Programme oder Teile davon, sowie Dokumentation oder Bedienungsanleitungen Dritten nicht zugänglich.

III. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Auftraggeber und die Hildenbrand Datensysteme GmbH werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Ergeben sich in der praktischen Anwendung aus diesen Bestimmungen Lücken, die beide Seiten nicht vorhergesehen haben, so verpflichten sie sich, diese in sachlicher, am Zweck der Bestimmung orientierten Weise, auszufüllen.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Nürnberg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01/2017

SERVICEBEDINGUNGEN FÜR DIE SOFTWARE-PFLEGE

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Pflegevertrages ist die durch den Auftragnehmer gelieferte Software, die Programmbeschreibung sowie sonstiges dazugehöriges Material. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders vereinbart, ergibt sich der Leistungsinhalt aus der Auftragsbestätigung. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese auf allen verfügbaren Hardwaresystemen sowie Systemkombinationen fehlerfrei arbeiten. Es werden durch Abschluss des Pflegevertrages nicht die Rechte an der Software erworben, wohl aber die Rechte zum Erhalt des jeweils neuesten, vom Hersteller freigegebenen Softwareprogrammstandes in Form einer kostenlosen Lieferung des entsprechenden Updates. Außerdem hat der Auftraggeber das Recht zur kostenlosen Nutzung der Hotline (des telefonischen Supports) des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten, d. h. von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Falls notwendig, kann er sich auch an die Hotline des Unternehmens wenden, das den Second-Level-Support stellt. Dienstleistungen, wie z. B. Schulungen, Installationen, Programmierungen, individuelle Anpassungs- oder System-Integrationswünsche sowie Datensicherungen etc. sind nicht Bestandteile des Vertrages und werden im Falle der Auftragsannahme gesondert in Rechnung gestellt.

II. Pflegeentgelt

Mit Zahlung des Pflegeentgeltes sind die Pflegekosten, mit Ausnahme der Kosten für Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung, Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Personen am System, Nichtbeachtung von Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen oder durch Verwendung von nicht durch den Hersteller oder Auftragnehmer freigegebenen Zusatzkomponenten notwendig werden, abgegolten. Die Berechnung des jährlichen Pflegeentgeltes erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus. Das anteilige Pflegeentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Software dem Auftraggeber geliefert wird, wird bereits mit der Lieferung der Software in Rechnung gestellt.

Die Erstberechnung des Pflegeentgeltes erfolgt gemäß der Rechenweise: 1 Kalenderjahr = 12 Monate = 365 Tage. Wenn Preiserhöhungen für Personal- oder Materialkosten eintreten oder eine Veränderung der Marktlage eintritt, so kann der Auftragnehmer durch schriftliche Änderungsmitteilung die Höhe des Pflegeentgeltes unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten (Änderungsfrist) ändern. Im Falle einer Erhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, andernfalls gelten die geänderten Pflegekonditionen nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Sind mehrere Softwareprodukte Gegenstand des Pflegeabkommens, so kann die Kündigung auf einzelne Vertragsgegenstände beschränkt werden. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer können aus derartigen Konditionsänderungen nicht hergeleitet werden.

III. Zahlungsbedingungen

Die Pflegepauschale ist 14 Tage nach Rechnungseingang rein netto zahlbar.

IV. Ende des Vertrages

Der Vertrag kann mit einer Frist von 4 Monaten zum Jahresende gekündigt werden - frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr und ist dann erneut mit einer Frist von 4 Monaten zum Jahresende kündbar. Maßgeblich für die Kündigung ist das Kalenderjahr. Der Auftragnehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt nicht nachkommt, bei Verletzung der Softwarelizenz- und Nutzungsbestimmungen des Herstellers sowie bei Konkurseröffnung oder Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

V. Haftung und sonstige Bestimmungen

Beanstandungen von Pflegearbeiten sind dem Auftragnehmer unverzüglich, d.h. innerhalb von 8 Tagen, schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Beanstandungen leistet der Auftragnehmer Nachbesserung.

Ein weitergehender Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch Hildenbrand Datensysteme GmbH zurückzuführen.

Die Haftung der Hildenbrand Datensysteme GmbH für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den Ersatz typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

Soweit die Haftung der Hildenbrand Datensysteme GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Hildenbrand Datensysteme GmbH.

Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ersatzansprüche des Kunden gegen die Hildenbrand Datensysteme GmbH aus dem Produkthaftungsgesetz. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Hildenbrand Datensysteme GmbH beruhen.

Der Auftraggeber ist unter allen Umständen für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn das technische Servicepersonal des Auftragnehmers Tätigkeiten an den im Servicevertrag aufgeführten Softwareprodukten durchführt, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z.B. dezentral auf optischen Datenträgern oder in Computer-Netzwerken.

VI. Schlussformulierung

Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Software-Pflegevertrag einmalig oder dauerhaft auch auf qualifizierte Dritte übertragen. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Auftraggeber ist nur mit der Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Auftraggeber und die Hildenbrand Datensysteme GmbH werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Ergeben sich in der praktischen Anwendung aus diesen Bestimmungen Lücken, die beide Seiten nicht vorgesehen haben, so verpflichten sie sich, diese in sachlicher, am Zweck der Bestimmung orientierten Weise, auszufüllen.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01/2017